

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 28.03.2014
Dezernat I	Amt FB 32	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**10098/14**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	01.04.2014	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.04.2014	öffentlich

Thema: Aktuelle Informationen zu Abschiebungen durch die Ausländerbehörde  
hier: Rücküberstellungen nach dem DÜ-Verfahren; Ankündigungspraxis

Am 29.01.2014 fand eine Beratung des Arbeitskreises „Rückkehrverfahren“, welcher im Februar 2013 nach der gescheiterten Abschiebung einer armenischen Familie ins Leben gerufen wurde, statt. Schwerpunkt der aktuellen Beratung war die Rückführung von Ausländern im Rahmen des sogenannten DÜ-Verfahren (Dubliner Übereinkommen - Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist" VO (EG) 343/2003 – Dublin-Verordnung, novelliert durch Dublin III) unter besonderer Beachtung der permanent steigenden Zahl gesundheitlicher Probleme. Das Dubliner Übereinkommen ist die Übereinkunft der EU-Mitgliedsstaaten, dass Asylbewerber in dem Land, das sie zuerst ansteuern den Asylantrag stellen müssen und dieser dort entschieden wird. Sofern sie in ein anderes Land weiterreisen, erhalten sie dort kein Aufenthaltsrecht im Rahmen des Asylverfahrens, sondern können in das Erstland zurückgewiesen werden. Dieser Übereinkunft sind alle Mitgliedsstaaten der EU sowie Island, Norwegen und die Schweiz beigetreten.

Aufgabenbereich „Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“

Nach der ersten Sitzung des Arbeitskreises „Rückkehrverfahren“ wurde der Bereich „Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ umstrukturiert und neu ausgerichtet. So werden nun in diesem Bereich die Aufgaben für nachstehende Fallgruppen ganzheitlich bearbeitet. Hierzu gehören alle Ausländer, die nach abgelehntem Asylverfahren, illegaler Einreise, dem Verlust oder dem Erlöschen einer Aufenthaltserlaubnis vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Hierbei zeigt sich in den letzten Monaten ein außergewöhnlicher Anstieg der Zuweisungen von Personen, deren Asylverfahren als unzulässig vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zurückgewiesen wird (DÜ-Fälle).

Hinter den DÜ-Fällen verbergen sich Asylantragsteller die bereits in einem anderen EU Staat einen Asylantrag gestellt haben und auf Grund dessen in diese EU- Staaten zurückgeführt werden, ohne das in Deutschland ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Das Dublin Übereinkommen wurde geschaffen, um ein einheitliches Asylsystem zur Feststellung eines subsidiären Schutzes zu gewährleisten und ist EU-Recht und als solches Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses.

Steht der EU-Übernahmestaat fest, wird der Asylantrag in Deutschland als unzulässig abgelehnt und die Rücküberstellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet.

Die Rücküberstellung **ist** durch die örtliche Ausländerbehörde dann **innerhalb von 6 Monaten durchzuführen**. Diese **Frist** wird **lediglich durch Untertauchen unterbrochen**.

Die Ausländerbehörde ist an dieser Stelle nur die ausführende Behörde und hat keine andere rechtliche Möglichkeit.

### Zahlen - Entwicklung

Seit Ende Oktober 2013 verzeichnet die Ausländerbehörde einen sprunghaften Anstieg der Fallzahlen:

- bis dahin wurden monatlich ca. 2 DÜ-Fälle in Magdeburg registriert
- seit dem werden **monatlich ca. 40 Fälle** verzeichnet, wobei bereits Spitzenwerte bis zu 60 Fällen pro Monat registriert wurden.

Per 26.03.2014 liegen 158 DÜ-Fälle zur Bearbeitung vor. Jeder Asylsuchende, der als DÜ-Fall dem zuständigen Staat überstellt werden soll, hat die Möglichkeit, die Überstellung rechtlich durch das Verwaltungsgericht (VG) in Deutschland in einem Klageverfahren bzw. mit einem Eilantrag überprüfen zu lassen. In diesen Verfahren prüft das VG, ob Hinderungsgründe gegen eine Überstellung in den zuständigen EU-Staat vorliegen. Das Überstellungsland betreffende Hinderungsgründe werden derzeit in keinem EU-Land, ausgenommen Griechenland, durch die Verwaltungsgerichte gesehen. In den Fällen der Zuständigkeit Griechenlands wird das Asylverfahren durch das BAMF direkt als nationales Verfahren weitergeführt, so dass in diesen Fällen keine Überstellung in Betracht kommt.

Seit Anfang 2014 wurde bei 73 Personen die Rückführung in ein EU-Land eingeleitet.

### Probleme im DÜ-Verfahren

Die DÜ-Fälle nehmen aufgrund der engen Rücküberstellungsfristen, der hohen Fallzahlen und des gestiegenen Zeitaufwandes für den Einzelfall einen großen Teil der Arbeitszeit im Bereich aufenthaltsbeendende Maßnahmen (derzeit 3 Mitarbeiter) ein.

Als besonders schwierig zeichnen sich kurzfristig angezeigte medizinische, zumeist psychische Probleme der zur Rückkehr verpflichteten Menschen ab. Entsprechende Vorträge der Betroffenen treten inzwischen gehäuft auf. Diese Fallkonstellation war bisher bei DÜ-Rückführungen die Ausnahme, entwickelt sich zwischenzeitlich aber zu einem Problem. Meist muss sehr kurzfristig, wenige Tage vor dem Rückführungstermin, eine amtsärztliche Begutachtung hinsichtlich der Reisefähigkeit erfolgen.

Mit dem Vortrag einer gesundheitlichen Einschränkung soll in den überwiegenden Fällen eine Rückführung unmöglich gemacht werden. Gesundheitliche Einschränkungen bzw. eine festgestellte Reiseunfähigkeit unterbrechen die 6-Monatsfrist nicht.

Über die amtsärztlichen Gutachten, die Flug- und Reisefähigkeit attestieren, werden gleichzeitig die weiteren Aufgaben, wie z. B. Begleitung durch einen Arzt bei der Rückführung definiert.

Des Weiteren steigt die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber. Im Jahr 2012 wurden 236 Asylbewerber, im Jahr 2013 - 364 Asylbewerber und 2014 werden Prognosen zufolge bis zu 512 Asylbewerber der Landeshauptstadt Magdeburg zugewiesen, wobei zu erwarten ist, dass ein großer Teil dieser Menschen bereits in einem anderen EU-Land registriert ist und somit zu einem Dublin-Fall werden wird.

Hier korrespondieren die Probleme in der Ausländerbehörde bzgl. der Rückführung mit den derzeit beschränkten Kapazitäten zur Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber.

### Mitteilung des Rückführungstermins

Ein gesetzliches Erfordernis, den Rückführungstermin mitzuteilen, existiert nicht. Bis Anfang Januar 2014 wurde den rückzuführenden Personen im DÜ-Verfahren die Rückführung von der Ausländerbehörde Magdeburg angekündigt.

Das Untertauchen der Ausländer nach Mitteilung des Rückführungstermins stellt nun ein vermehrt auftretendes, weiteres Problem dar. Die Rückführung ist dann zunächst gescheitert. Die Kosten einer gescheiterten Rückführung sind erheblich (Flugkosten, Bindung von Polizeikräften und SOD zum Abholen und Befördern der Personen, Fahrzeugbereitstellung oder Anmietung, Kosten für einen Arzt etc.), werden vom Land getragen.

Beim „Wiederauftauchen“ wird in der Regel ein Haftantrag zur Abschiebehaf gestellt. Sollte Abschiebehaf durch den Amtsrichter angeordnet werden, kann die Überstellung mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit organisiert werden, wobei die Anzahl erfolgreicher Haftanträge rückläufig ist.

Nach Entlassung aus dem Gewahrsam der Polizei, ohne Anordnung von Abschiebehaf, tauchen die Betroffenen meist erneut in die Illegalität ab und der Kreislauf beginnt von vorn.

Exemplarisch für die Umsetzung der Rückführungen nach Terminankündigung ist die 9. Kalenderwoche zu benennen. Insgesamt sollten 15 Personen, ausschließlich DÜ-Fälle, rückgeführt werden (2 Familien und 5 Einzelpersonen).

Die 13 Personen denen der Termin mitgeteilt worden war, waren zum Zeitpunkt der Rückführung untergetaucht. Das Untertauchen erfolgte hierbei kurzfristig, d. h. wenige Stunden vor der geplanten Rückführung.

Die beiden Personen, denen der Termin nicht mitgeteilt worden war, wurden angetroffen und konnten zurückgeführt werden.

Abschiebungen		2012	2013	2014 per 26.03.2014	insgesamt lauf. Verfahren
<b>eingeleitet</b>		<b>69</b>	<b>127</b>	<b>97</b>	<b>ca. 586</b>
<b>davon DÜ</b>		<b>-</b>	<b>51</b>	<b>72</b>	<b>158</b>
<b>geplant</b>		<b>39</b>	<b>95</b>	<b>73</b>	
<b>durchgeführt</b>		<b>9</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	
Stornierungen erfolgen aus folgenden Gründen	Gesundheit	3	5	8	
	Härtefall	5	6	-	
	Gericht	5	2	1	
	Haft	4	2	-	
	Freiwillige Ausreise	1	10	5	
	untergetaucht	10	11	15	
	dazugehörige Familienangehörige zu o.g. Entscheidungen	2	48	32	
Amtsärztliche Gutachtenfälle	Begutachtungsfälle; z. T. erfolgten zu einem Fall mehrere Begutachtungen	53	49	30	6 Nachbegutachtungen zzgl. Erstbegutachtungen in unbekannter Größen- ordnung

### Neue Arbeitsweise im Bereich Auf/Ende

Neben den DÜ-Fällen werden derzeit ausländerrechtliche Aufgaben für 586 ausreisepflichtige Personen bearbeitet. Alle Ausländerakten wurden ab Mitte 2013 intensiv gesichtet und so konnte ca. 30 Personen aus humanitären Gründen von Amtswegen der Aufenthalt gesichert werden.

Bei weiteren ca. 10 % wurde festgestellt, dass eine Abschiebung nicht durchführbar ist, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aber wegen fehlender Erteilungsvoraussetzungen (z. B. wegen fehlender Pässe) nicht möglich ist.

Bei der Entscheidungsfindung steht nicht die gesetzlich vorgesehene Abschiebung im Vordergrund der Bearbeitung, sondern die Aufenthaltsgeschichte der gesamten Familie, insbesondere auch die der in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Kinder. In diesem Rahmen werden weitere Familien und Einzelpersonen betrachtet, die teilweise bereits seit 2000 im Bundesgebiet leben, deren Integrationsleistungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels jedoch nicht ausreichen. Zu den Hinderungsgründen zählen u.a. Straffälligkeit, fehlende Schulabschlüsse und Deutschkenntnisse sowie fehlende Bemühungen um erlaubte Beschäftigung.

Deshalb wurde eine neue Form der Beratung eingeführt. Die Ausländer werden gezielt eingeladen oder angeschrieben und auf das Beratungsangebot hingewiesen. Hierbei stehen u. a. die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise, die Identitätsklärung, die Beschäftigungserlaubnis oder Beschäftigungsmöglichkeiten im Mittelpunkt der Beratung. Des Weiteren werden die Betroffenen darüber informiert, was anrechenbare Integrationsleistungen sind, gerade im Hinblick darauf, dass eine neue Bleiberechtsregelung politisch angestrebt wird. Ferner werden Gespräche mit potenziellen Arbeitgebern und mit Flüchtlingsverbänden geführt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit stellt die Klärung der Identität einer Vielzahl von Personen dar. Hier ist die Ausländerbehörde verpflichtet, möglichst detailliert den Ausländern vorzugeben, welche Mitwirkungshandlungen sie nachweisen müssen.

Diese sehr zeitaufwendige Bearbeitung soll weiter vorangetrieben werden, muss jedoch aufgrund der DÜ- Fälle zeitweise zurückstehen.

Aufgrund der Vielzahl der hier dargestellten Probleme bei der angemessenen Bearbeitung von Rückführungen im DÜ-Verfahren war es geboten, die bisherige Ankündigungspraxis für Familien aufzuheben und sie den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt nur für Rücküberstellungen im DÜ-Verfahren.

Der Oberbürgermeister stimmte der Verfahrensweise zu.

Holger Platz